



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Grafikdesign und Softwareentwicklungen

§ 1 Gültigkeit der Bestimmungen

- 1.1 Für Verträge mit multiplicator graphics (Inhaber: Maik Hofmann / Alt-Friedrichsfelde 27 / 10315 Berlin) – im Folgenden 'Auftragnehmer' genannt – gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird daher ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.
- 2.2 Aufträge müssen schriftlich per Briefpost oder E-Mail vom Auftraggeber gegenbestätigt werden: Für einen erteilten Auftrag wird dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung erstellt und an die vom Auftraggeber angegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse übermittelt. Diese Bestätigung hat der Auftraggeber auf Richtigkeit zu überprüfen. Bei Entsprechung sendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auftragsfreigabe auf dem Postweg oder per E-Mail zu. Mit Übermittlung der Auftragsfreigabe durch den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich. Erst nach Eingang der Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als geschlossen.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Brief oder E-Mail.
- 2.4 Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Auftragnehmer bietet folgende Leistungen an: Erstellung, Anpassung und Pflege von Websites, sonstige Grafik-, Screen- und Mediensignalleistungen, Erstellung von Logo- und Corporate Designs sowie in eingeschränktem Rahmen auch Softwareentwicklung.
- 3.2 Der Auftragnehmer erbringt die entsprechenden Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Auftraggebers. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers, wenn dies vereinbart ist.
- 3.3 Änderungs- und Erweiterungswünsche muss der Auftragnehmer nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers zum Zweck der Anpassung an die Belange des Auftraggebers kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit der Auftragnehmer schriftlich darauf hingewiesen hat.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

§ 4 Abnahme

- 4.1 Die Abnahme hat innerhalb 14 Arbeitstagen nach Übermittlung der Entwürfe und/oder Testversionen für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu erfolgen.
- 4.2 Soweit der Auftragnehmer keine Korrekturaufforderung erhält oder eine ausdrückliche Abnahme auch nach maximal 20 Arbeitstagen nach Entwurfsübermittlung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
- 4.4 Die Nichtabnahme selbst eines Zweitentwurfs des Auftragnehmers, in Verbindung mit einem Auftragsrücktritt, entbindet den Auftraggeber nicht von seiner verbindlich erteilten Bestellung, d. h., der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene/geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Angebots des Auftragnehmers. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, erfolgt die Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDS/AGD (neueste Fassung).
- 5.2 Die Vergütungen bleiben nach § 19 UStG ohne Umsatzsteuer ausweis.
- 5.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen mitgeliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 5.4 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 5.5 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten (Bild- und Motiv-recherche, Formulierungsarbeiten etc.), die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Fälligkeit der Vergütung

- 6.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum fällig. Sie ist ohne Gewährung von Skonto oder Rabatten zahlbar, sofern solche nicht vorher schriftlich festgelegt wurden. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlags-Zahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.
- 6.3 Ratenzahlungsvereinbarungen verlieren bei Ausbleiben von zwei aufeinander folgenden Raten und mindestens 10 % der Gesamtsumme die Gültigkeit und werden somit gegenstandslos. Offene Restsummen werden in diesem Fall sofort fällig und gerichtlich geltend gemacht. Anfallende Kosten für Anwalt, Mahnverfahren, Porto etc. werden dem Auftraggeber aufzuerlegt. Jegliche Nutzungs- und Verwendungsrechte werden zunächst gegenstandslos.

§ 7 Sonder- und Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

- 7.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 7.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 7.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 7.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 8 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 8.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftraggeber Korrekturmuster vorzulegen.
- 8.2 Die Produktionsüberwachung durch den Auftragnehmer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 8.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 10 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 10.1 Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 10.2 Software(teil)entwicklungen und alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 10.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachmachung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 10.4 Eine Ausweitung des Nutzungsumfangs von durch den Auftragnehmer entwickelter Software auf weitere Arbeitsplätze, Systeme oder Betriebsstandorte ist entgeltlich und bedarf der vorherigen Zustimmung seitens des Auftragnehmers. Die Weitergabe des Programms an Dritte ist nur gestattet, wenn Auftraggeber seine eigene Nutzung einstellt und alle vorhandenen Kopien des Programms löscht. Der Auftragnehmer wird in diesem Falle dem Erwerber dieselben Beschränkungen des Nutzungsumfangs mit Wirkung zugunsten des Auftragnehmers auferlegen, die nach dem vorliegenden Vertrag vereinbart sind.
- 10.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsgütern bzw. im Programmlayout als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 10.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 10.7 Der Auftragnehmer erstellt für jeden Auftrag ein individuelles, neues Design. Die für die Gestaltung und Funktionalität eingesetzten Stilelemente (Grafiken, Fotos, Cliparts etc.) und Quellcodefragmente werden überwiegend lizenzfrei verwendbaren Grafik- bzw. Codesammlungen oder Designkollektionen bekannter Bildagenturen oder Verlage entnommen. Typische Quellcodefragmente, Gestaltungsstile (z. B. Fonts) oder einzelne grafische Elemente (z. B. bestimmte Fotos oder Cliparts) werden aber zwangsläufig immer wieder vom Auftragnehmer für die Auftragsbearbeitung verwendet, sodass der Auftraggeber hieran – auch nach Erwerb eines Nutzungsrechts an einer vom Auftragnehmer erstellten Grafik bzw. Software – ausdrücklich keine Exklusivrechte erwerben kann. Insbesondere gilt dies für Fotomaterial von Bildagenturen, da diese grundsätzlich keine Exklusivrechte vergeben. Hierdurch bedingt kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne für einen Auftrag seitens des Auftragnehmers eingesetzte Grafiken auch von anderen Nutzern dieser Sammlungen verwendet werden. Hieraus können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer erhoben werden. Außerdem behält sich der Auftraggeber das Recht auf eine mehrfache Verwendung ausdrücklich vor, sofern die Lizenzbestimmungen dies erlauben. Selbstverständlich kann auch "exklusives" Material verwendet werden, hier muss dann aber die notwendige Lizenzgebühr und der Beschaffungsaufwand extra vergütet werden. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Punkte ausdrücklich an.
- 10.8 Die vom Auftragnehmer erstellten Gestaltungsvorschläge dürfen vom Auftraggeber nur für den Zweck der Anschauung und Prüfung verwendet werden. Ausdrücklich untersagt ist der Einsatz auf der Homepage, innerhalb von Bannertausch-Programmen oder ähnlicher Verwendungszwecke wie beispielsweise die Verwendung bei Test-Werbemaßnahmen. Werden die Entwurfsmuster dennoch ohne Erwerb eines Nutzungsrechts eingesetzt, steht dem Auftragnehmer Schadenersatz in Höhe des doppelten Angebotspreises zu.

§ 11 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

- 11.1 An allen Arbeitsergebnissen bestehen Urheberrechte ausschließlich für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, das Logo des Auftragnehmers und ein Impressum in die Websites des Auftraggebers einzubinden und diese miteinander und der Website des Auftragnehmers zu verlinken. Der Auftraggeber wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.
- 11.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Vorlagen des Auftraggebers beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Auftraggebers in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt und Herausgabe von Daten

- 12.1 Wenn nicht anders vereinbart werden an erstellter Software nur nicht-ausschließliche und einfache Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Der Quellcode und die Rechte an entwicklungsbedingten Vorgängerversionen und Programmteilen verbleiben beim Auftragnehmer.
- 12.2 An Entwürfen, Reinzeichnungen und werden nur nicht-ausschließliche und einfache Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsgüter nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftragnehmers.
- 12.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dieses gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden.

§ 13 Mitwirkungspflicht

- 13.1 Der Auftraggeber wird jeweils notwendige Daten, einzipfeligende Inhalte für die Websites sowie Informationen technischer und projektorientierter Art (Organisationspläne und sonstige Erfordernisse und Unterlagen) in digitaler Form bzw. für die Programmherstellung erforderliche Systeme (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware, Datenbanken und Schnittstellen) zeitgerecht zur Verfügung stellen.



- 13.2 Der Auftraggeber ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechenkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.
- 13.3 Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen des Auftragnehmers wie z. B. einer Website auftreten, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.
- 13.4 Der Auftraggeber ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

§ 14 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 14.1 Der Auftragnehmer kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Auftragnehmer beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des Programmierers/ Designers, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und vom Auftragnehmer verursacht worden sind.
- 14.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abschnitt 14.1 die Leistung des Auftragnehmers dauerhaft unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei.

§ 15 Gewährleistung

- 15.1 Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ausgetauscht oder ausgetauscht.
- 15.2 Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Leistung von der vereinbarten Gestaltung/Organisation und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Tauglichkeit zum üblichen Gebrauch beeinträchtigen und sofern sie nicht auf Dritte zurückzuführen sind (z. B. Serverprobleme des Webhosts).
- 15.3 Fehler und Mängel unterliegen der Nachbesserung durch den Auftragnehmer und berechtigen vorerst nicht zur Zurückbehaltung oder vorläufigen Kürzung der Zahlung. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.
- 15.4 Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Nutzer ohne weiteres auffallen, muss der Auftraggeber beim Auftragnehmer binnen 14 Arbeitstagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefes rügen.
- 15.5 Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen beim Auftragnehmer innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Erkennen gerügt werden. Andernfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z. B. durch Fehlerprotokolle).
- 15.6 Der Auftragnehmer behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Auftraggeber kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- 15.7 Der Auftraggeber wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Releasestände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten beachten. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein.

§ 16 Haftung

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert (Grafikdesign) bzw. die Auftragssumme (Softwareerstellung) hinausgehender Schadenersatz – gleich aus welchen Rechtsgründen – ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuelle Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten.
- 16.3 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 16.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.
- 16.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 17 Kündigung

- 17.1 Bei Pflegeverträgen kann der Auftraggeber frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- 17.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 10 – Nutzungsrechte – und wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann der Auftragnehmer fristlos kündigen.

§ 18 Pflicht des Auftraggebers zur Datensicherung

- 18.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen. Insbesondere, wenn die vom Auftragnehmer übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Auftraggebers mit sich bringen, wird der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten eine leicht rekonstruierbare Sicherung der Daten sicherstellen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden des Auftraggebers, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit beruhen.

§ 19 Datenschutz und Geheimhaltung

- 19.1 Der Auftragnehmer speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z. B. Adresse und Bankverbindung). Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Auftraggeber daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- 19.2 Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Quellcode sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- 19.3 Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

§ 20 Mitteilungen

- 20.1 Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- 20.2 Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- 20.3 Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.
- 20.4 Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- 20.5 Die Verbindlichkeit der E-Mail gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen sind dagegen insbesondere eine Kündigung, Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form (§ 126 Abs. 1 BGB) verlangt werden.

§ 21 Anwendbares Recht

- 21.1 Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.2 Verzichtet der Auftragnehmer im Einzelfall auf die Durchsetzung dieser AGB, so bedeutet dies keine Abänderung dieser AGB.
- 21.3 Gerichtsstand ist Berlin.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Berlin, den 09.10.2006